

Reglement Förderung Bau von Photovoltaikanlagen (För Re)

(vom 13. Juli 2022)

Ressort / Abteilung:
Infrastruktur / Infrastruktur und
Hochbau

Inkraftsetzung:
4. April 2022

SR 8.03.106

Version:
1.000

Inhaltsverzeichnis nach Seitenzahl

| | | |
|-------------|--|----------|
| I. | Geltungsbereich und Zweck..... | 3 |
| | Rechtsgrundlage..... | 3 |
| | Geltungsbereich | 3 |
| | Zweck..... | 3 |
| II. | Förderung durch Einmalvergütung (EIV) | 3 |
| | Allgemeine Bestimmungen | 3 |
| | Fördermodell Einmalvergütung | 3 |
| | Rüchlieferarif Strom | 3 |
| | Bestimmungen Fördergesuch | 3 |
| | Gültigkeit Förderanspruch | 4 |
| | Auszahlung..... | 4 |
| III. | Schlussbestimmungen..... | 4 |
| | Vollzug | 4 |
| | Inkraftsetzung..... | 4 |

I. Geltungsbereich und Zweck

| | |
|-----------------|--|
| Rechtsgrundlage | Art. 16 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017, Beschluss Gemeindeversammlung vom 4. April 2022 zur Einzelinitiative Solaranlagen. |
| Geltungsbereich | Art. 1 Dieses Reglement ist für sämtliche Bauwillige von privaten Photovoltaikanlagen (PVA) verbindlich, welche einen Förderbeitrag der Gemeinde beanspruchen wollen. |
| Zweck | Art. 2 Das Reglement regelt den Ablauf und die Bestimmungen zum Bezug von Fördergeldern für private PVA in Männedorf. |

II. Förderung durch Einmalvergütung (EIV)

| | |
|------------------------------|---|
| Allgemeine Bestimmungen | Art. 3 Die Gemeinde fördert private und gewerbliche Anlagen für die Solarstrom-Produktion und schafft damit Vergütungssicherheit für die Produzenten. |
| Fördermodell Einmalvergütung | Art. 4 ¹ Die Gemeinde unterstützt Solarstromanlagen bis zum 3. April 2027 mit einer Einmalvergütung (EIV). ² Die Höhe des Einmalvergütungsbetrags entspricht 80 % der Förderung durch den Bund (Einmalvergütungen von kleinen und grossen Photovoltaikanlagen, KLEIV/GREIV). ³ Dafür ist ein Rahmenkredit von CHF 1'500'000 für die nächsten fünf Jahre im Steuerhaushalt bereitgestellt. |
| Rücklieferetarif Strom | Art. 5 Für Anlagen, welche die EIV erhalten, entspricht der Rücklieferetarif dem Normaltarif für die Rücklieferung von Energie. |
| Bestimmungen Fördergesuch | Art. 6 ¹ Als Basis für das Gesuch um Förderung durch EIV einer PVA gilt das ordentliche Baugesuch für Photovoltaikanlagen. ² Die Anlage muss das Förderprogramm des Bundes bei der Pro-novo AG (Vollzugsstelle Förderprogramm EIV des Bundes) erfolgreich durchlaufen haben. |

³ Basis für das Fördergesuch einer EIV bei der Gemeinde ist die schriftliche Verfügung der Pronovo AG mit Angabe der Vergütungssumme.

⁴ Das Fördergesuch an die Gemeinde wird über deren Website gestellt.

Gültigkeit Förderanspruch Art. 7

¹ Fördergesuche können mit Verfügung der Pronovo AG mit Datum ab dem 4. April 2022 eingereicht werden.

² Fördergesuche können maximal fünf Monate nach Verfügung der Pronovo AG bei der Gemeinde eingereicht werden.

Auszahlung

Art. 8

Auszahlungen erfolgen nach schriftlicher Verfügung durch die Gemeinde an die Anlage-Eigentümerin bzw. -Eigentümer.

III. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 9

Die Stabsstelle Dienste und Kommunikation ist für die Umsetzung des Reglements zuständig.

Inkraftsetzung

Art. 10

Dieses Reglement tritt rückwirkend am 4. April 2022 in Kraft.

| Artikel | Änderungsbeschreibung | Version | Beschluss / Datum |
|---------|-----------------------|---------|---------------------|
| Alle | Erlass Reglement | 1.000 | GRB 174, 13.07.2022 |